



Inhalt

Was ist eine ganztägige Schulform (GTS)?	3
Was ist der Unterschied zwischen einer außerschulischen Betreuung und einer ganztägigen Schulform?	3
Wer kann eine Förderung für ganztägige Schulformen beantragen?	4
Was ist bei der Antragstellung zu beachten?	4
Wann kann/muss eine ganztägige Schulform eingerichtet werden?	4
Welche Voraussetzungen benötigt man, um für eine Förderung ansuchen zu können?	5
Wie werden ganztägige Schulen geführt?	5
Was ist bei der Bedarfserhebung zu beachten?	5
Führung einer ganztägigen Schulform	6
Wie erfolgt die Anmeldung?	7
Wie erfolgt die Abmeldung?	7
Gibt es eine Mindestbesuchsdauer von Tagen bei der ganztägigen Schulform? Ist es verpflichtend jeden Tag die ganztägige Schulform zu besuchen?	7
Wie ist vorzugehen, wenn an einem Tag nur wenige Kinder angemeldet sind?	7
Was ist bei der Gruppenbildung zu beachten?	8
Welche Ausbildung/Qualifikation müssen die Personen, die den Lernteil/Freizeitteil betreuen, aufweisen? Was ist unter einem qualifizierten Personal zu verstehen?	9
Wie erfolgt die Verrechnung der Personalkosten, wenn Lehrerinnen und Lehrer den Freizeitteil übernehmen?	10
Welche Öffnungszeiten sind vorgegeben?	10
Was ist bei den Öffnungszeiten bei einer ganztägigen Schulform zu beachten?	11
Was ist beim Mittagessen zu beachten?	11
Wann darf eine Schülerin bzw. ein Schüler fernbleiben?	12
Wie kann die Betreuung an schulfreien oder schulautonomen Tagen bzw. in den Ferien gehandhabt werden?	12
Ist es möglich, einen Hort in eine ganztägige Schulform umzuwandeln?	13
Was ist unter einer sozialen Staffelung der Elternbeiträge zu verstehen?	13
Welche Räumlichkeiten können für die Führung von ganztägigen Schulformen herangezogen werden?	14
Infrastrukturelle Maßnahmen	14
Was kann bei den Infrastrukturellen Maßnahmen gefördert werden?	14
Welche Maßnahmen können bei den infrastrukturellen Maßnahmen nicht gefördert werden?	14

Wie hoch ist die Förderung für infrastrukturelle Maßnahmen?	15
Wann kann man eine Förderung für Infrastrukturelle Maßnahmen beantragen?.....	15
Welche Unterlagen werden für die Beantragung einer Förderung für infrastrukturelle Maßnahmen benötigt?	15
Personalmaßnahmen im Freizeitteil	16
Was ist bei den Personalmaßnahmen im Freizeitteil förderbar?	16
Wie hoch ist die Förderung für Personalmaßnahmen im Freizeitteil?	16
Welche Unterlagen werden für die Beantragung einer Förderung für Personalmaßnahmen im Freizeitteil benötigt?	16
Wie sind Kinder mit SPF (Sonderpädagogischem Förderbedarf) im Antragsformular für Maßnahmen im Personalbereich im Freizeitteil zu berücksichtigen?	17
Gilt die Förderung für Personalmaßnahmen im Freizeitteil auch für bestehende Gruppen?.....	17
Gibt es eine Förderung für Personalmaßnahmen im Freizeitteil, welches die Frühaufsicht bzw. die Mittagssaufsicht durchführt?.....	17
Begriffsbestimmungen (zur Personalförderung)	17
Ferienbetreuung	18
Was ist bei den Personalmaßnahmen im Rahmen der Ferienbetreuung förderbar?.....	18
Wie hoch ist die Förderung für Personalmaßnahmen im Rahmen der Ferienbetreuung?	18
Gibt es eine verpflichtende Teilnahmedauer für die Ferienbetreuung?	18
Welche Unterlagen werden für die Beantragung einer Förderung für die Ferienbetreuung benötigt?	19
.....	19
Kann eine Ferienbetreuung auch schulstufenübergreifend bzw. schulartenübergreifend erfolgen?	19
.....	19
Welche Bedingungen gibt es für die Gewährung von Mitteln für die Ferienbetreuung?	19
Gibt es bei der Ferienbetreuung Mindestgruppengrößen bzw. Höchstgruppengrößen?.....	19
Für wen ist die Ferienbetreuung? Müssen Kinder eine ganztägige Schulform besuchen, um das Angebot der Ferienbetreuung in Anspruch nehmen zu dürfen?	19

FAQ zu ganztägigen Schulformen

ALLGEMEINES

Was ist eine ganztägige Schulform (GTS)?

§ 8 d Abs. 1 Z 6 SchOG

Ganztägige Schulformen sind Schulen, die eine schulische Tagesbetreuung anbieten. An GTS werden Kinder nicht nur unterrichtet, sondern es findet auch eine Freizeitbetreuung statt. Die Betreuung ist bis jedenfalls 16:00 Uhr anzubieten. Ganztägige Schulformen bestehen somit aus Unterrichts- und Betreuungseinheiten, welche Lernzeiten (gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeitstunden) und Freizeit inklusive Verpflegung umfassen.

Was ist der Unterschied zwischen einer außerschulischen Betreuung und einer ganztägigen Schulform?

Da sowohl bei der ganztägigen Schulform als auch bei der außerschulischen Betreuung eine Mittags- und/oder Nachmittagsbetreuung angeboten wird, die in der Regel örtlich an der Schule stattfindet, ist die Abgrenzung zur GTS schwierig. In der Praxis werden die beiden Betreuungsformen oft vermischt angeboten, sprachlich nicht klar unterschieden und alles als „Schülerbetreuung“ bezeichnet. Der Schulerhalter entscheidet zusammen mit der Schule, welche Form der Betreuung angeboten wird. Dies sollte bei den Anmeldungen auch deutlich zum Ausdruck kommen (etwa „Anmeldung zur ganztägigen Schulform“).

Ganztägige Schulform – GTS (schulische Tagesbetreuung)

Die GTS ist eine über die Schule organisierte Form der Betreuung, die einheitliche Bedingungen des Lernens und der Betreuung unabhängig vom sozialen Hintergrund und von besonderen pädagogischen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler schaffen sollen. Sie trägt wesentlich zur Chancengerechtigkeit im Bildungsbereich bei. In Schulen, die eine GTS anbieten, werden Kinder nicht nur unterrichtet, sondern darüber hinaus auch in Lern- und Freizeitphasen gefördert und betreut.

Die GTS wird in Unterricht und Betreuungsteil gegliedert. Der Betreuungsteil umfasst Lern- und Freizeiten (inkl. Mittagsbetreuung)

Bei der GTS in der getrennten Form findet im Anschluss an den Unterricht am Vormittag die Betreuung statt, während sich bei der GTS in verschränkter Form Unterricht und Betreuungsteil im Laufe eines ganzen Tages abwechseln.

Außerschulische Betreuung (Mittags-, Nachmittags- und Ferienbetreuung)

Außerhalb des Schulsystems werden auch reine Mittags-, Nachmittags- und Ferienbetreuungen angeboten. Sie dienen vor allem der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und sollen die Erziehung der Eltern unterstützen und ergänzen, indem die Entwicklung der geistigen, körperlichen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen gefördert werden.

Wer kann eine Förderung für ganztägige Schulformen beantragen?

Eine Förderung für ganztägige Schulformen können beantragen:

- Schulerhalter (Gemeinden, Rechtsträger von Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht
- ganztägig geführte öffentliche Volksschulen, (Neue) Mittelschulen, polytechnische Schulen und Sonderschulen, mit Ausnahme der Praxisschulen
- ganztägig geführte private Volksschulen, (Neue) Mittelschulen, Polytechnische Schulen, Sonderschulen und Unterstufen allgemein bildender höherer Schulen mit Öffentlichkeitsrecht,
- private Statutschulen mit Öffentlichkeitsrecht, die für Schülerinnen und Schüler bis zur neunten Schulstufe (oder für einzelne dieser Stufen) mit einem den oben genannten gesetzlich geregelten ganztägigen Schulformen vergleichbaren Betreuungsteil ganztägig geführt werden und
- außerschulische Ferienbetreuungen an einer solchen Schule mit Tagesbetreuung

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Die Anträge sind vom Schulerhalter (Gemeinde, Gemeindeverband, Erhalter privater Schulen mit Öffentlichkeitsrecht) pro Schulstandort zu stellen und rechtsgültig zu unterfertigen. Die Antragstellung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

Wann kann/muss eine ganztägige Schulform eingerichtet werden?

§ 37 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz

Die Erteilung der Bewilligung ist vom gesetzlichen Schulerhalter jedenfalls dann zu beantragen, wenn

- mindestens 15,
- bei sonstigem auch schulartenübergreifenden Nichtzustandekommen mindestens 12 Schülerinnen und Schüler angemeldet sind,
- der Bedarf nicht über andere regionale Betreuungsangebote gedeckt wird und
- entsprechende Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Abwicklung des Betreuungsteils vorhanden sind.

Welche Voraussetzungen benötigt man, um für eine Förderung ansuchen zu können?

- Vorliegen einer Bewilligung zur Führung einer ganztägigen Schulform
- bedarfsgerechte Öffnungszeiten – Angebot bis jeweils mindestens 16:00 Uhr, bei Bedarf Angebot bis 18:00 Uhr
- Einsatz von entsprechend qualifizierten Personal für den Freizeitteil
- soziale Staffelung der Elternbeiträge
- Berücksichtigung besonderer pädagogischer Bedürfnisse bei der Aufnahme
- keine Einschränkung bzw. Einstellung einer außerschulischen Betreuungseinrichtung zu Gunsten der ganztägigen Schulform
- Betreuungsteil besteht aus Lernzeit und einem oder mehreren Freizeitteilen (inkl. Mittagsbetreuung)

Wie werden ganztägige Schulen geführt?

§ 37 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz

Ganztägige Schulformen sind in einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil gegliedert.

Diese können in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden:

- bei getrennter Abfolge stellen der Unterrichts- und der Betreuungsteil voneinander getrennte Blöcke dar;
- bei verschränkter Abfolge liegen – über den Schultag verteilt – zwischen Unterrichtseinheiten auch Betreuungseinheiten.

Der Betreuungsteil umfasst die Bereiche:

- gegenstandsbezogene Lernzeit
- jedenfalls Freizeit (einschließlich Verpflegung).

Die Bewilligung nach § 37 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz verpflichtet den gesetzlichen Schulerhalter zur Führung einer Pflichtschule, wenn

- mindestens 15 Schülerinnen und Schüler,
- mindestens 12 Schülerinnen und Schüler, wenn trotz einer schulartübergreifenden Führung nur 12 Schülerinnen und Schüler angemeldet sind.

Was ist bei der Bedarfserhebung zu beachten?

§ 37 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz

Der Anmeldung zu den ganztägigen Schulformen geht eine Bedarfserhebung im Hinblick auf die im kommenden Schuljahr verbleibenden Schülerinnen und Schüler voraus; wir empfehlen, diese ehestmöglich (z.B. bereits ab März) durchzuführen.

Auch bei der Schuleinschreibung kann bereits der Bedarf hinsichtlich der neuen Schülerinnen und Schüler bei den Erziehungsberechtigten abgefragt werden.

Auf Basis dieser Meldungen ist zu entscheiden, ob eine ganztägige Schulform angeboten wird.

Die Bewilligung nach § 37 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz verpflichtet den gesetzlichen Schulerhalter zur Führung der Pflichtschule als ganztägige Schule, wenn

1. für die Tagesbetreuung mindestens 15 Schülerinnen und Schüler (auch klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifend),
2. bei sonstigem Nichtzustandekommen der schulischen Tagesbetreuung auch bei schulartenübergreifender Führung mindestens 12 Schülerinnen und Schüler zu Beginn eines Schuljahres angemeldet sind und die personellen Voraussetzungen (Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Freizeitpädagoginnen und -pädagogen) hierfür gegeben sind. Sinkt die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres auf unter 15 bzw. 12, darf die ganztägige Führung beibehalten bleiben, sofern die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler 10 bzw. 8 nicht unterschreitet und die personellen Voraussetzungen weiterhin gegeben sind.

Sind zu Beginn eines Schuljahres für die Tagesbetreuung weniger als 15, aber mindestens 10 Schülerinnen und Schüler, bei sonstigem Nichtzustandekommen der schulischen Tagesbetreuung auch bei schulartenübergreifender Führung weniger als 12, aber mindestens 8 Schülerinnen und Schüler am vorgesehenen Standort gemeldet, kann die Pflichtschule in diesem Schuljahr als ganztägige Schule geführt werden, sofern die personellen Voraussetzungen (Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Freizeitpädagoginnen und -pädagogen) hierfür gegeben sind.

Sinkt die Zahl der an der Tagesbetreuung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres auf weniger als die im Abs. 5 festgelegten Werte, ist die Tagesbetreuung jedenfalls für dieses Schuljahr einzustellen. Sinkt die Zahl der an der Tagesbetreuung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres auf weniger als die im Absatz 5, festgelegten Werte, ist die Tagesbetreuung jedenfalls für dieses Schuljahr einzustellen.

Führung einer ganztägigen Schulform

§ 3a Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz

Ganztägige Schulformen sind in einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil gegliedert. Diese können nach Maßgabe der personellen und örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden.

getrennte Abfolge:

Bei getrennter Abfolge dürfen die Schülerinnen und Schüler für den Betreuungsteil in klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifenden Gruppen zusammengefasst werden; der Betreuungsteil darf auch an einzelnen Nachmittagen einer Woche in Anspruch genommen werden.

verschränkte Abfolge:

Für die Führung einer Klasse mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles ist erforderlich, dass alle Schüler einer Klasse am Betreuungsteil während der ganzen Woche angemeldet sind und die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der betroffenen Schüler und mindestens zwei Drittel der betroffenen Lehrer zustimmen; in allen übrigen Fällen sind der Unterrichts- und Betreuungsteil getrennt zu führen.

Wie erfolgt die Anmeldung?

§ 12a Schulunterrichtsgesetz

Eine vorläufige Bedarfserhebung erfolgt im Frühjahr durch die Schulleitung. Die fixe Anmeldung (getrennte Abfolge) erfolgt zu Schulbeginn mit dem Feststehen des Stundenplans. Nach dieser Frist ist eine Anmeldung zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist. Die Anmeldung kann sich auf alle Schultage oder auf einzelne Tage einer Woche beziehen (getrennte Form).

Die Anmeldung kann sich nur auf alle Schultage erstrecken und gilt für die Dauer des Besuches der betreffenden Schule (verschränkte Form).

Ferienbetreuung:

Im Gegensatz zur schulischen Tagesbetreuung, die bei Anmeldungen über das gesamte Unterrichtsjahr zu besuchen ist, gibt es für die Ferienbetreuung keine verpflichtende Teilnahmedauer.

Wie erfolgt die Abmeldung?

§ 12a Schulunterrichtsgesetz

Während des Unterrichtsjahres ist eine Abmeldung vom Betreuungsteil nur zum Ende des ersten Semesters möglich. Diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters zu erfolgen. Zu einem anderen Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.

Hat die Schülerin oder der Schüler bis dahin eine Klasse mit verschränkter Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil besucht, so ist eine Abmeldung vom Betreuungsteil entweder mit einem Klassenwechsel verbunden oder aber mit einem Schulwechsel (sofern es an der Schule keine entsprechende Klasse mit getrennter Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil oder aber auch ohne Betreuungsteil gibt).

Gibt es eine Mindestbesuchsdauer von Tagen bei der ganztägigen Schulform? Ist es verpflichtend jeden Tag die ganztägige Schulform zu besuchen?

Wie ist vorzugehen, wenn an einem Tag nur wenige Kinder angemeldet sind?

§ 5 Abs. 6 Schulzeitgesetz

Für die getrennte Form der GTS gibt es keine Mindestbesuchsdauer. Es ist auch möglich, dass die Kinder die GTS nur an einem Tag besuchen. Sollten an einem Tag nur wenige Kinder die Nachmittagsbetreuung besuchen, ist es auch möglich, die Gruppen an diesen Tagen zusammenzulegen.

Wird die GTS in verschränkter Form geführt, so besteht eine Anwesenheitspflicht an allen Schultagen, da der Unterricht auf den ganzen Tag verteilt ist.

Wichtig ist, dass eine Anmeldung für die schulische Tagesbetreuung für das ganze Schuljahr verpflichtend ist.

Was ist bei der Gruppenbildung zu beachten?

§ 3a Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz

Mindestzahl: grundsätzlich 12 Schülerinnen und Schüler

a) getrennte Abfolge:

- Im Lernteil ergibt sich die Gruppenbildung durch die Zuweisung der personellen Ressourcen von der Bildungsdirektion für Oberösterreich (Bildungsregion).
- Auch im Freizeitteil kann sich die Gruppenbildung durch die Zuweisung der Lehrer- bzw. Lehrerinnen-Ressourcen ergeben; letztendlich liegt es aber bei den schulerhaltenden Gemeinden.
- Infolge der Anmeldung an einzelnen Tagen und der unterschiedlichen Abholzeiten vom Freizeitteil können aufgrund der tatsächlich an diesem Tag anwesenden Schülerinnen und Schüler, entsprechende Gruppen gebildet werden.

b) verschränkte Abfolge:

Bei der verschränkten Form des Unterrichts und des Betreuungsteils hat die Größe der Schüler- und Schülerinnengruppen der jeweiligen Klassengröße zu entsprechen.

c) Ferienbetreuung:

Die Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen soll das Angebot der schulischen Tagesbetreuung abrunden. Kinder, die während der Schulzeit eine ganztägige Schulform besuchen, sollen dort bei Bedarf auch in den Ferien betreut werden können.

Wird eine Ferienbetreuung eingerichtet, so ist diese in jenen Ferienwochen anzubieten, in denen ein entsprechender Bedarf besteht. Dieser ist analog dem Bedarf für eine ganztägige Schulform zu bestimmen (jedenfalls ab 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen ab 12 Schülerinnen und Schülern).

Schulerhalter können bedarfsgerecht Gruppen eröffnen bzw. führen mit einem Richtwert für die Gruppengröße bis zu 25 Kindern.

Welche Ausbildung/Qualifikation müssen die Personen, die den Lernteil/Freizeitteil betreuen, aufweisen? Was ist unter einem qualifizierten Personal zu verstehen?

Richtlinien zum Bildungsinvestitionsgesetz Punkt 3.2.2

§ 5 Abs. 4 Bildungsinvestitionsgesetz

§ 10 PflSchErh-GG

§ 8 lit. j SchOG

Eine qualitätsvolle Tagesbetreuung setzt die Verwendung von entsprechend qualifizierten Personal voraus.

Für das Lehrpersonal, das in den Lernzeiten eingesetzt wird, ist das Land verantwortlich. Die Schulerhalter haben für die Beistellung des Personals im Betreuungsteil zu sorgen. Die Schulerhalter setzen das den schulrechtlichen Bestimmungen entsprechend qualifizierte Personal im Betreuungsteil der ganztägigen Schulformen ein. (§ 5 Abs. 4 Bildungsinvestitionsgesetz)

Der wesentliche Aspekt für das Gelingen einer qualitätsvollen Tagesbetreuung ist die Verwendung von entsprechend qualifiziertem Personal. Für in den Lernzeiten eingesetzte Lehrpersonen ist das Land verantwortlich. Für die Beistellung des für den Betreuungsteil erforderlichen sonstigen Personals haben die Schulerhalter in einer Weise vorzusorgen, dass die ihnen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben durchgeführt werden können, sofern landesgesetzlich keine andere Art der Beistellung vorgesehen ist (§ 10 PflSchErh-GG). Welches Personal für den Einsatz in ganztägigen Schulformen erforderlich ist, ist in § 8 lit. j SchOG geregelt.

Demnach dürfen eingesetzt werden:

- in der individuellen Lernzeit
 - ✓ Lehrpersonen (Lehrpersonen im neuen Dienstrecht nur außerhalb ihrer Unterrichtsverpflichtung),
 - ✓ Erzieherinnen und Erzieher und
 - ✓ Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe,

- in der Freizeit (einschließlich Verpflegung)
 - ✓ Lehrpersonen (Lehrpersonen im neuen Dienstrecht nur außerhalb ihrer Unterrichtsverpflichtung),
 - ✓ Erzieherinnen und Erzieher,
 - ✓ Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe,
 - ✓ Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen und
 - ✓ Personen mit anderer, für die Aufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen befähigender Qualifikation gemäß der Schulische-Freizeit-Betreuungsverordnung 2017.

Begriffsbestimmungen:

- Erzieherinnen und Erzieher:
Personen, die die Reife- und Diplomprüfung bzw. die Diplomprüfung einer Bundesanstalt für Sozialpädagogik oder einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (Zusatzausbildung Hortpädagogik) erfolgreich abgelegt haben.
- Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe:
Personen, die über die allgemeine Universitätsreife verfügen und den Hochschullehrgang zur Qualifikation für die Erteilung von Lernhilfe an ganztägigen Schulformen im Ausmaß von zumindest 60 ECTS-Anrechnungspunkten erfolgreich abgelegt haben.
- Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen:
Personen mit erfolgreichem Abschluss des Hochschullehrgangs für Freizeitpädagogik gemäß dem Hochschulgesetz 2005.

Steht keine geeignete Person zur Verfügung, welche die oben genannten Anstellungserfordernisse erfüllt, so können auch andere Personen im Freizeitteil eingesetzt werden. Bei einer dauernden Verwendung ist jedenfalls eine entsprechende Nachqualifizierung erforderlich.

Wie erfolgt die Verrechnung der Personalkosten, wenn Lehrerinnen und Lehrer den Freizeitteil übernehmen?

Die schulerhaltende Gemeinde bekommt von der Bildungsdirektion für Oberösterreich monatlich die Abgeltung zur Refundierung vorgeschrieben. Die Beträge werden von der Bildungsdirektion für Oberösterreich festgesetzt.

Welche Öffnungszeiten sind vorgegeben?

§ 5 Abs. 6 Schulzeitgesetz

Eine bedarfsorientierte Tagesbetreuung muss Öffnungszeiten aufweisen, die dazu geeignet sind, eine bessere Vereinbarung von Familie und Beruf zu ermöglichen.

Im § 5 Abs. 6 Schulzeitgesetz ist daher vorgesehen, dass ganztägige Schulformen jedenfalls bis 16.00 Uhr geöffnet sein müssen.

Bei Bedarf soll die ganztägige Schulform auch bis 18.00 Uhr geöffnet sein und als Frühbetreuung ab 7.00 Uhr angeboten werden.

Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann festlegen, dass die Unterrichts- und Lernzeiten am Freitag nur bis 14.00 Uhr vorgesehen sind.

Eine solche Festlegung kann für einen weiteren Tag durch den Schulerhalter im Einvernehmen mit dem Schulleiter oder der Schulleiterin getroffen werden.

Ferienbetreuung:

Bedarfsgerechte Öffnungszeiten an allen Werktagen von 8.00 bis 16.00 Uhr und darüber hinaus bei Bedarf bis 18.00 Uhr.

Was ist bei den Öffnungszeiten bei einer ganztägigen Schulform zu beachten?

§ 5 Abs. 6 Schulzeitgesetz

Die schulische Tagesbetreuung ist von Montag bis Freitag bis jedenfalls 16:00 Uhr, bei Bedarf bis 18:00 Uhr anzubieten. Besteht an einzelnen Wochentagen kein Bedarf für die ganztägige Schulform, kann diese auch an einzelnen Tagen geöffnet sein.

Ein Bedarf ist dann gegeben, wenn mindestens so viele Schülerinnen bzw. Schüler angemeldet sind, dass eine Tagesbetreuung verpflichtend zu führen wäre (jedenfalls ab 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen ab 12 Schülerinnen und Schüler).

Wichtig ist, dass bei der getrennten Form der ganztägigen Schulform grundsätzlich eine Anmeldung für bis zu fünf Tage in der Woche möglich ist.

Bei der verschränkten Form der ganztägigen Schulform gilt die Anmeldung an allen Wochentagen.

Was ist beim Mittagessen zu beachten?

Oö. Schulbau- und -einrichtungsverordnung (§ 32 Abs. 4)

Der Betreuungsteil besteht aus Lernzeiten und Freizeit einschließlich der Verpflegung der Schülerinnen und Schüler.

- Das Mittagessen ist vom Schulerhalter anzubieten und bereitzustellen.
- Dieses kann in oder außerhalb der Schule (zB in einem benachbarten Gasthaus) eingenommen werden.
- Im Regelfall ist eine einstündige Mittagspause, um in Ruhe essen und sich ausrasten zu können, zu empfehlen.

Die Anwesenheitspflicht gilt auch über Mittag.

Wann darf eine Schülerin bzw. ein Schüler fernbleiben?

§ 45 Abs. 7 Schulunterrichtsgesetz

Das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen ist nach § 45 Abs. 7 Schulunterrichtsgesetz nur zulässig:

- a) bei gerechtfertigter Verhinderung
- b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist, und
- c) auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind.

Zu a) Bezugnehmend auf Abs. 2 und 3 ist eine gerechtfertigte Verhinderung beispielsweise eine Krankheit des Schülers, Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, mit der Gefahr, diese Krankheit zu übertragen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers oder in der Familie des Schülers; Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist.

Zu b) Falls Schülerinnen und Schüler während der Zeit des Betreuungsteils regelmäßig eine Musikschule oder einen Sportverein besuchen, kann die Schulleitung die Erlaubnis dafür in dieser Zeit erteilen.

Zu c) Eine Randstunde liegt vor, wenn eine Klasse davor oder danach keinen Unterricht mehr hat. Das bedeutet, dass auf Verlangen der Erziehungsberechtigten die Schüler der ganztägigen Schulform vor der letzten Stunde des Betreuungsteiles im Freizeitteil abgeholt werden können.

Wie kann die Betreuung an schulfreien oder schulautonomen Tagen bzw. in den Ferien gehandhabt werden?

Richtlinien zum Bildungsinvestitionsgesetz Punkt 6

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (Schulunterrichtsgesetz) bieten die ganztägigen Schulformen an schulautonomen Tagen und in Ferienzeiten keine Betreuung an.

Die schulerhaltenden Gemeinden können mit den Betreuungspersonen im Freizeitteil an schulautonomen Tagen, Fenstertagen, sonstigen für schulfrei erklärten Tagen und in den Ferien eine reine Freizeitbetreuung (ohne Lernteil) organisieren.

Die Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen soll das Angebot der schulischen Tagesbetreuung abrunden. Kinder, die während der Schulzeit eine ganztägige Schulform besuchen, sollen dort auch bei Bedarf in den Ferien betreut werden können.

Wird eine Ferienbetreuung eingerichtet, so ist diese in jenen Ferienwochen anzubieten, in denen ein entsprechender Bedarf besteht. Dieser ist analog dem Bedarf für eine ganztägige Schulform zu bestimmen (jedenfalls ab 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen ab 12 Schülerinnen und

Schülern). Schulerhalter können bedarfsgerechte Gruppen eröffnen bzw. führen mit einem Richtwert für die Gruppengröße bis zu 25 Kindern.

Zu beachten ist, dass für die Personalmaßnahmen im Rahmen der Ferienbetreuung ein eigener Antrag zu stellen ist, die restlichen Personalkosten an sonstigen schulfreien bzw. schulautonomen Tagen, sind im Antrag für Maßnahmen im Personalbereich im Freizeitteil zu berücksichtigen.

Ist es möglich, einen Hort in eine ganztägige Schulform umzuwandeln?

Richtlinien zum Bildungsinvestitionsgesetz Punkt 3.2.5.

Grundsätzlich darf ein Hort nicht zugunsten einer ganztägigen Schulform aufgelöst werden. Gibt es aber begründete Ausnahmefälle, so kann eine Förderung dennoch gewährt werden. Die Ausnahmebestimmungen beruhen auf dem Bestreben, dass eine möglichst effiziente Tagesbetreuung angeboten werden soll und es unwirtschaftlich wäre, eine bestehende außerschulische Einrichtung neben einer schulischen Tagesbetreuung weiter zu betreiben.

Eine Einschränkung bzw. Einstellung ist zulässig, wenn

- dadurch an der ganztägigen Schulform keine Infrastrukturinvestitionen notwendig sind und keine zusätzlichen Betreuungsgruppen gebildet werden müssen,
- die außerschulische Betreuungseinrichtung nur eine geringe Zahl von Kindern betreut und es zu einer signifikanten Steigerung der schulischen Betreuungsplätze kommt,
- in der außerschulischen Betreuungseinrichtung altersgemischte Betreuungsgruppen mit Kindern in elementarpädagogischen Einrichtungen geführt werden und dadurch kein adäquates altersgruppendifferenziertes Angebot für Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Pflichtschulen besteht, oder
- im Zuge einer Bereinigung der Schulstruktur (etwa Schließung von Kleinstschulen) die lokale Tagesbetreuung neu konzipiert und in einem „Bildungszentrum“ zusammengeführt wird, wodurch es zu einer Qualitätsverbesserung für Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte kommt.

Es darf nicht zu einer Verschlechterung der Betreuungssituation für die Erziehungsberechtigten kommen, insbesondere in schul- und unterrichtsfreien Zeiten.

Was ist unter einer sozialen Staffelung der Elternbeiträge zu verstehen?

Richtlinien zum Bildungsinvestitionsgesetz Punkt 3.2.3.

Die Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein und haben auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler Bedacht zu nehmen. Der Zweck der sozialen Staffelung ist, dass auch Schülerinnen und Schüler, deren finanzielle Möglichkeiten durch einen kostendeckenden Betrag überlastet wären, nicht aus diesem Grund vom Besuch einer ganztägigen Schulform ausgeschlossen sein sollen. Der Zugang soll unabhängig vom finanziellen Hintergrund möglich sein.

Dem Erfordernis der sozialen Staffelung ist bereits genüge getan, wenn überhaupt keine Beiträge eingehoben werden oder wenn der von allen Erziehungsberechtigten zu leistende Beitrag ohnehin gering ist. Jedenfalls muss aber eine Erleichterung bzw. Befreiung von der Leistung von Beiträgen im Einzelfall möglich sein.

Welche Räumlichkeiten können für die Führung von ganztägigen Schulformen herangezogen werden?

Oö. Schulbau- und -Einrichtungsverordnung (§ 32 Abs. 4)

Alle Räumlichkeiten (Unterrichts- und Nebenräume) und Außenbereiche der Schulliegenschaften stehen für die Führung von ganztägigen Schulformen zur Verfügung.

Ganztägige Schulen haben die für den Betreuungsteil erforderlichen Räume und Einrichtungen (z.B. Schülerausspeisung) anzubieten. Bau- und Sachleistungen werden vom Schulerhalter getragen.

Infrastrukturelle Maßnahmen

Richtlinien zum Bildungsinvestitionsgesetz Punkt 4.

Was kann bei den Infrastrukturellen Maßnahmen gefördert werden?

Förderbare Investitionen sind insbesondere,

- die Schaffung oder Adaptierung von Speisesälen und Küchen,
- die Schaffung oder Adaptierung von Räumen für eine adäquate Betreuung,
- die Schaffung oder Adaptierung von Spielplätzen und ähnlichen Außenanlagen,
- die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen) für oben genannte Adaptierungen,
- die Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen zum Zwecke der ganztägigen Schulform oder
- die Schaffung und Ausstattung von Lehrerinnen- und Lehrerarbeitsplätzen, soweit sie im Zusammenhang mit der ganztägigen Schulform stehen.

Welche Maßnahmen können bei den infrastrukturellen Maßnahmen nicht gefördert werden?

Nicht unterstützungswürdige Maßnahmen sind solche, die über die schulische Tagesbetreuung hinausgehen, wie beispielsweise

- Grundbeschaffungskosten und Erschließungsmaßnahmen,
- die Generalsanierung des gesamten Schulgebäudes,
- die Sanierung des Turnsaals,
- die Anschaffung von Verwaltungsinfrastruktur,
- die Modernisierung der Schulbibliothek,

- die Ausstattung aller Klassenräumen wie beispielsweise mit Beamern, interaktive Tafeln,
- die Bezahlung von Betriebskosten (z.B. Strom, Telefon, Heizung) oder
- laufende Instandhaltungsmaßnahmen, die nicht unter die oben genannten Adaptierungsmaßnahmen fallen.

Wie hoch ist die Förderung für infrastrukturelle Maßnahmen?

Je Gruppe ist ein Höchstbetrag festgelegt, der einmalig aus den Mitteln gemäß § 2 BIG gewährt werden kann. Dieser beträgt 55.000 Euro, höchstens jedoch die tatsächlich angefallenen Investitionskosten.

Nach § 3 Abs. 2 BIG können bis zu 70% dieses Höchstbetrags aus den BIG-Mitteln gewährt werden. In den Jahren 2020 bis 2022 werden bis zu 100% des Höchstbetrags aus den 15a-Mitteln gewährt (§ 11 Abs. 3 BIG).

Maßgeblich für die Gewährung einer Förderung ist die Zahl der Gruppen, um die die ganztägige Schulform erweitert wurde.

Wann kann man eine Förderung für Infrastrukturelle Maßnahmen beantragen?

Es ist darauf zu achten, dass die Mittel ausschließlich für infrastrukturelle Maßnahmen für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen verwendet werden.

Ein nicht auf die ganztägige Schulform entfallender Anteil ist herauszurechnen.

Welche Unterlagen werden für die Beantragung einer Förderung für infrastrukturelle Maßnahmen benötigt?

Richtlinien für Oberösterreich Punkt IV

Die Zuteilung erfolgt mittels eines zweistufigen Verfahrens:

Nach Überprüfung der vorliegenden Angebote bzw. des beabsichtigten Bauvorhabens und des Vorliegens der Voraussetzungen - insbesondere der zweckgebundenen Verwendung - wird eine Zusage erteilt.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Schlussabrechnungen inkl. Zahlungsnachweise in dem Schuljahr, in dem die neue Gruppe tatsächlich geführt wird.

Es ist zu beachten, dass vor Durchführung der infrastrukturellen Maßnahmen der Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln für infrastrukturelle Maßnahmen im Freizeitteil (inkl. Beiblatt) bei der Bildungsdirektion für Oberösterreich (E-Mail: bd-ooe.post@bildung-ooe.gv.at) eingereicht wird. Nach Erhalt der Inaussichtstellung kann mit der Investition begonnen werden.

Personalmaßnahmen im Freizeiteil

Richtlinien für Oberösterreich Punkt V

Was ist bei den Personalmaßnahmen im Freizeiteil förderbar?

Bei den Personalmaßnahmen im Freizeiteil ist jener Personalaufwand förderbar, der den Schulerhaltern für den Freizeitbereich an ganztägigen Schulformen durch den Einsatz entsprechend qualifizierten Personals entsteht.

Wie hoch ist die Förderung für Personalmaßnahmen im Freizeiteil?

Bildungsinvestitionsgesetz

Je Gruppe ist ein Höchstbetrag festgelegt, der jährlich aus den Mitteln gemäß § 2 Bildungsinvestitionsgesetz gewährt werden kann. Dieser beträgt 9.000 Euro jährlich, höchstens jedoch die tatsächlich angefallenen Personalkosten.

Nach § 4 Abs. 4 BIG können bis zu 70% dieses Höchstbetrags aus den BIG-Mitteln gewährt werden. In den Jahren 2020 bis 2022 werden bis zu 100% des Höchstbetrags aus den 15a-Mitteln gewährt (§ 11 Abs. 3 BIG).

Für Gruppen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) kann die Förderung um maximal 9.000 Euro erhöht werden. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines SPF-Bescheides und dass der Schulerhalter tatsächlich zusätzliches Personal bereitstellt, das sich um die spezifischen Bedürfnisse der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf kümmert. Dieses Personal soll eine dem jeweiligen konkreten Aufgabenprofil entsprechende Qualifikation aufweisen.

Nach § 4 Abs. 4 BIG können bis zu 70% dieses Höchstbetrags aus den BIG-Mitteln gewährt werden. In den Jahren 2020 bis 2022 werden bis zu 100% des Höchstbetrags aus den 15a-Mitteln gewährt (§ 11 Abs. 3 BIG).

Welche Unterlagen werden für die Beantragung einer Förderung für Personalmaßnahmen im Freizeiteil benötigt?

Richtlinien Oberösterreich Punkt III

Das Ansuchen für den Personalaufwand im Freizeiteil ist nach Ablauf des Schuljahres, in dem der Personalaufwand entstanden ist, vorzulegen.

Mit der Vorlage des Antrages (inkl. Beiblatt zur Personalkostenförderung) ist gleichzeitig ein Verwendungsnachweis über die tatsächlichen Aufwendungen in Form einer Lohnkostenabrechnung bzw. Abrechnung des Trägers, Jahreslohnkontoblätter für Gemeindebedienstete, monatliche Vorschreibung der Bildungsdirektion für Lehrer) einzubringen.

Für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht ist ein zusätzliches Formblatt (Beiblatt für Privatschulen) vorzulegen.

Nachweise über Pauschalbeträge werden für die Gewährung einer Förderung nicht anerkannt. Die Zuwendungen von Dritten (z.B. Zuschüsse für Kurzarbeit) sind für den förderbaren Personalaufwand in Abzug zu bringen.

Der Antrag ist bis spätestens 10. September zu stellen.

Wie sind Kinder mit SPF (Sonderpädagogischem Förderbedarf) im Antragsformular für Maßnahmen im Personalbereich im Freizeitteil zu berücksichtigen?

Die Anzahl der Kinder mit SPF-Bescheid (Sonderpädagogischem Förderbedarf), die Anzahl der zusätzlichen Betreuungspersonen und die Personalkosten für weitere Betreuungspersonen sind im Formular detailliert anzuführen.

Gilt die Förderung für Personalmaßnahmen im Freizeitteil auch für bestehende Gruppen?

Die Förderung für Maßnahmen im Personalbereich im Freizeitteil kann sowohl für neue Gruppen als auch für bestehende Gruppen beantragt werden.

Gibt es eine Förderung für Personalmaßnahmen im Freizeitteil für die Früh- bzw. die Mittagssaufsicht?

Frühaufsicht:

Die Frühaufsicht wird nur dann gefördert, wenn sie im Rahmen der ganztägigen Schulformen durchgeführt wird. Voraussetzung dafür ist, dass die ganztägige Schulform auch in der Früh durchgeführt und qualifiziertes Personal eingesetzt wird.

Mittagessen

Im Betreuungsteil „Freizeit“ muss im Rahmen der ganztägigen Schulformen auch ein Mittagessen angeboten werden.

Im Regelfall ist eine ca. einstündige Mittagspause, um in Ruhe essen und sich ausrasten zu können, zu empfehlen.

Die Bereitstellung der Verpflegung ist Sache des Schulerhalters.

Begriffsbestimmungen (zur Personalförderung)

Personalleistungen für Unterrichtsteil:

Der Aufwand wird vom Bund getragen.

Personalleistungen für Lernzeiten:

Vom Bund werden zusätzlich standortbezogen (rund 5) vollwertige Lehrerstunden je Gruppe pro Woche zur Verfügung gestellt.

Personalleistungen für Freizeit:

Von der schulerhaltenden Gemeinde wird der Personalaufwand für das Personal in der Freizeit getragen.

Es besteht für die Schulerhalter die Möglichkeit, von den Eltern oder Erziehungsberechtigten kostendeckend Beiträge für die Betreuung im Freizeitteil einzuheben.

Personalleistungen für Ferienbetreuung:

Von der schulerhaltenden Gemeinde wird der Personalaufwand für das Personal in der Ferienbetreuung getragen.

Es besteht für die Schulerhalter die Möglichkeit, von den Eltern oder Erziehungsberechtigten kostendeckend Beiträge für die Betreuung im Freizeitteil einzuheben.

Ferienbetreuung

Richtlinien Oberösterreich Punkt VI

Was ist bei den Personalmaßnahmen im Rahmen der Ferienbetreuung förderbar?

Bei den Personalmaßnahmen im Rahmen der Ferienbetreuung ist jener Personalaufwand förderbar, der den Schulerhaltern für eine außerschulische Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen durch den Einsatz entsprechend qualifiziertem Personal entsteht.

Wie hoch ist die Förderung für Personalmaßnahmen im Rahmen der Ferienbetreuung?

Je Gruppe ist ein Höchstbetrag festgelegt, der jährlich aus den Mitteln gemäß § 2 gewährt werden kann. Dieser beträgt 6.500 Euro jährlich, höchstens jedoch die tatsächlich angefallenen Personalkosten. Der Betrag von 6.500,- Euro pro Gruppe ist jedenfalls zu aliquotieren, wenn die Gruppe in weniger als 12 Wochen pro Schuljahr angeboten wird. In welchen Ferien die Gruppe besteht, ist dabei nicht relevant.

Nach § 4 Abs. 4 BIG können bis zu 70% dieses Höchstbetrags aus den BIG-Mitteln gewährt werden. In den Jahren 2020 bis 2022 werden bis zu 100% des Höchstbetrags aus den 15a-Mitteln gewährt (§ 11 Abs. 3 BIG). Die Ferienbetreuung kann pro Schuljahr in 12 Wochen angeboten werden.

Gibt es eine verpflichtende Teilnahmedauer für die Ferienbetreuung?

Nein, für die Ferienbetreuung gibt es keine verpflichtende Teilnahmedauer.

Welche Unterlagen werden für die Beantragung einer Förderung für die Ferienbetreuung benötigt?

Richtlinien Oberösterreich Punkt V

Der Antrag für den Personalaufwand für die Ferienbetreuung ist bis spätestens 15. Oktober zu stellen. Eine Aufstellung (siehe Beiblatt Ferienbetreuung) über die erbrachten Personalkosten der Ferienbetreuung, die Anzahl der Ferienwochen und die Anzahl der Schüler und Gruppen ist dem Antrag beizulegen.

Kann eine Ferienbetreuung auch schulstufenübergreifend bzw. schulartenübergreifend erfolgen?

Ja, die Ferienbetreuung kann klassen-, schulstufen-, schul-, bzw. schulartenübergreifend stattfinden.

Welche Bedingungen gibt es für die Gewährung von Mitteln für die Ferienbetreuung?

- Die Verwendung von qualifiziertem Personal
- Ein Richtwert für die Gruppengröße von 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen ab 12 Schülerinnen und Schülern bis zu 25 Kindern
- Bedarfsgerechte Öffnungszeiten an allen Werktagen, an denen ein entsprechender Bedarf besteht, von 8:00 bis 16:00 Uhr und darüber hinaus bei Bedarf bis 18:00 Uhr
- Die Bewilligung zur Führung einer ganztägigen Schulform

Gibt es bei der Ferienbetreuung Mindestgruppengrößen bzw. Höchstgruppengrößen?

Schulerhalter können bedarfsgerecht Gruppen eröffnen bzw. führen mit einem Richtwert für die Gruppengröße bis zu 25 Kindern. Dies ist analog dem Bedarf für eine ganztägige Schulform zu bestimmen (jedenfalls ab 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen ab 12 Schülerinnen und Schülern).

Für wen ist die Ferienbetreuung? Müssen Kinder eine ganztägige Schulform besuchen, um das Angebot der Ferienbetreuung in Anspruch nehmen zu dürfen?

Die Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen soll das Angebot der schulischen Tagesbetreuung abrunden. Besuchen Kinder während der Schulzeit eine ganztägige Schulform, so sollen diese auch bei Bedarf in den Ferien betreut werden können.

Wird eine Ferienbetreuung eingerichtet, so ist diese in jenen Ferienwochen anzubieten, in denen ein entsprechender Bedarf besteht.

ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN

Ein gefördertes Vorhaben ist zur Gänze durchzuführen. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und ist der Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den er gewährt wurde.

Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben gegebenenfalls die Richtlinien zum Bildungsinvestitionsgesetz gemäß § 6 des Bildungsinvestitionsgesetzes und darüber hinaus erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen:

Auf die Gewährung von Mitteln aus dem Bildungsinvestitionsgesetz besteht seitens des Schulerhalters kein Rechtsanspruch. Diese Mittel werden nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel gewährt.

RÜCKFORDERUNG

Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich im Rahmen der Antragstellung zu verpflichten, eine gewährte Förderung sofort zurückzuzahlen, wenn

- die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde,
- der Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet wurde.

Der Bildungsdirektion für Oberösterreich obliegt die Kontrolle der vorgelegten Anträge sowie eine allfällige Rückforderung.